

Im Brennpunkt

Vergangenheitsbewältigung durch Disziplinarverfahren?

- Maßregelung eines Richters wegen unkommentierter Weitergabe der Dissertation seines Ministers -

Einen Beitrag zur oft geforderten, aber selten geleisteten Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Vergangenheit und zugleich zur Auslegung des Grundrechts der Meinungsfreiheit hat jetzt die Niedersächsische Justizverwaltung geleistet - auf ihre Art.

Anlaß war das Bekanntwerden der Dissertation des Niedersächsischen Justizministers Dr. Puvogel über "Die leitenden Grundgedanken bei der Entmannung gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher" und die uneinsichtige Reaktion Dr. Puvogels: Anstelle rückhaltloser Distanzierung von seinen rassistischen Thesen, mit denen er der Tötung "Minderwertiger" das Wort geredet hatte, war seine gesamte Einlassung ein einziger jämmerlicher Rechtfertigungsversuch. Darin leugnete er einerseits wichtige Teile der eigenen Dissertation, andererseits versuchte er sogar, eine Kontinuität mit Rechtsgedanken der Gegenwart herzustellen. Auch zu einem Rücktritt vermochte er sich zunächst nicht zu verstehen. Kritiker dieses unwürdigen Verhaltens suchte man als "ultralinke Systemveränderer" und "Halbkommunisten" abzustempeln (über die Vorgänge haben wir in ÖTV Rpfl. Nr. 20 ausführlich berichtet).

Das alles ließ in der Niedersächsischen Justiz das Bedürfnis nach einer umfassenden Unterrichtung als Grundlage einer objektiven Meinungsbildung aufkommen. Die Justizverwaltung aber ließ die Richterschaft ohne jede Information. In dieser Situation entschloß sich auf die Bitte von Kollegen ein Braunschweiger Richter, aus der Dissertation einen Textauszug anzufertigen und - wohlgemerkt unkommentiert! - an eine Reihe von Kollegen zu versenden, um ihnen eine eigene Urteilsbildung zu dem Skandal zu ermöglichen.

Inzwischen mußte er erfahren, daß man die Wahrheit über einen Minister - selbst eine eigene Veröffentlichung des Ministers - nicht ungestraft verbreiten darf. Auf Weisung des damals auch als Justizminister amtierenden Ministerpräsidenten Ernst Albrecht wurde durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Braunschweig ein Disziplinarverfahren gegen den Kollegen einleitet (sog. Vorermittlungen gemäß § 26 II NDO, § 66 Nds. RiG). Die Vorwürfe gingen dahin, der Richter habe "seine Pflicht zu achtungswürdigem Verhalten gegenüber einem Dienstvorgesetzten verletzt", außerdem habe er "den Verteilerapparat der Justiz ohne Genehmigung seines Dienstvorgesetzten für das Versenden der Fotokopien in Anspruch genommen" (weil er die persönlich adressierten Briefe anstelle Briefkasteneinwurfs gleich der Wachtmeisterei übergeben hatte).

Das Verfahren endete mit einer Maßregelung des Richters. Formell lautete der Bescheid des PräSOLG zwar auf Einstellung. Der Sache nach stellte er aber das Vorliegen der angeblichen Dienstvergehen fest; von einem förmlichen Verweis wurde - nach § 27 I NDO - nur deshalb abgesehen, weil eine mündliche Abmahnung genügt habe.

In dem Bescheid des PräSOLG Braunschweig vom 4.9.1978 - K 278 - wird u.a. folgendes ausgeführt:

INHALTSVERZEICHNIS HEFT 22

IM BRENNPUNKT

Vergangenheitsbewältigung durch
Disziplinarverfahren ? II

AUS DER JUSTIZ

Haushaltsdebatte in der Hamburger
Bürgerschaft 2
Sonntags nie 5
Außerdienstlich Nachteiliges bekannt 6
"Ideologische Befangenheit" 7
Richteramtseinführung in Bremen 9
Neuer Vorstand im Bezirk Bremen/Weser-Ems 9
Nachrichten aus Hessen 10

RECHTSPOLITISCHES

Republikanischer Anwaltsverein gegründet 10
Meinungsbildung durch Kürzung 13
Kahrs: DRiG-Novelle abwarten 14

AUS- UND FORTBILDUNG

Stellungnahme der Referendare zur Änderung
der Juristenausbildung in Niedersachsen 14
Bremer Juristenausbildung -
ein Absolvent zieht Bilanz 16

BERICHTE UND REZENSIONEN

Strafverteidigertag 1979 17
Kunst und Therapie in der JVA Bremen 18
Reise durch Niedersachsens "Knast" 18
Aus der Sicht eines Richters -
Sexualität am Arbeitsplatz 20

AUFGELESEN 15, IV

PERSONALIEN IV

Ausgabe Oktober 1979

Eine Veröffentlichung der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr,
Bezirksverwaltung Niedersachsen, Dreyerstraße 6, 3000 Hannover 1
Presserechtlich verantwortlich: Horst Fricke

"Der Richter ist wie jeder andere Träger eines öffentlichen Amtes verpflichtet, seinem Vorgesetzten Achtung entgegenzubringen. Ohne Achtung der Autorität des Vorgesetzten ist eine geordnete Behördentätigkeit nicht möglich. Die der Wahrung der Amtsautorität dienende Achtungspflicht verliert ihre Geltung nicht schon dann, wenn dem Vorgesetzten kritikwürdiges Verhalten zur Last gelegt wird. Es steht dem Richter ebensowenig wie dem Beamten zu, seinem Vorgesetzten Verfehlungen vorzuwerfen (vgl. Breithaupt-Zoch, Kommentar zur Niedersächsischen Disziplinarordnung 1963, Einf. Rdz. 76, S. 114) oder dessen Ansehen durch Verbreitung von Tatsachen im Bereich der Behörde zu untergraben, selbst wenn die Tatsachen zutreffend sind (Lindgen, Handbuch des Disziplinarrechts, 1966, I, S. 700). Bei der Verbreitung der Textauszüge aus der Dissertation des Ministers ging es Ihnen nicht um bloße Information, sondern, wie die Einlassung Ihres Verteidigers bestätigt, um Kritik, die dem Ziele dienen sollte, die Untragbarkeit Dr. Puvogels als Justizminister zu dokumentieren. Infolgedessen verstieß Ihr Verhalten gegen Ihre Dienstpflicht.

Der Rechtfertigungsgrund der Wahrnehmung berechtigter Interessen stand Ihnen nicht zur Seite. Ebensowenig konnte von einer krisenhaft zugespitzten Situation, bei der die Anwendung der Regeln des übergesetzlichen Notstandes erwogen werden könnte, bei Verbreitung der Texte die Rede sein."

Wodurch das Ansehen eines Justizministers gefährdet wird

Wodurch der getadelte Richter das Ansehen seines Ministers herabgesetzt haben soll, kommt in dem Bescheid nicht recht zum Ausdruck. Wenn das Ansehen des Ministers gelitten haben sollte, dann doch wohl nur wegen der inhumanen und menschenrechtswidrigen Thesen der Arbeit selbst, aber auch wegen ihres Verschweigens bei der Bewerbung um das Ministeramt und des Ausbleibens jeglicher nachträglicher Distanzierung. An dem Verhalten des Ex-Ministers findet der PräsOLG in seinem Bescheid jedoch nichts auszusetzen.

Meinungs- und Informationsfreiheit praktisch aberkannt

Es liegt auf der Hand, daß die bloße Weitergabe eines unkommentierten Textes rechtlich nicht als Kritik gegenüber dem Verfasser gewertet werden kann. Mit einer schlichten Unterstellung - dabei alle grundlegenden Beweisprinzipien außer acht lassend - kommt der Einstellungsbescheid dann doch zu einem "wer informiert, kritisiert". Die vorgenommene Maßregelung läuft deswegen darauf hinaus, daß Richtern und Beamten das Grundrecht der Meinungsfreiheit praktisch aberkannt wird. Mit ihrem Recht, sich und andere aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten (Artikel 5, Absatz 1 GG), soll es vorbei sein, wenn über Mißstände und Skandale berichtet wird, also just dort, wo die "schlechthin konstituierende" Funktion, die das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nach Ansicht des BVerfG für die freiheitlich-demokratische Staatsordnung hat, erst beginnt.

Grundrecht - Ausnahmerecht ?

Nur scheinbar gesteht der Einstellungsbescheid dem Beamten eine Ausnahme zu, nämlich für eine "krisenhaft zugespitzte Situation", von der hier jedoch keine Rede sein könne. Allenfalls dann könne die Anwendung der Regeln des "übergesetzlichen Notstandes" erwogen werden. Diese befremdliche Rechtsauffassung, die von dem Grundrecht des Artikels 5 GG nicht einmal den Wesenskern bestehen läßt, stellt die Rangfolge

„Ich merke von der Einschränkung unserer Freiheit nichts. Man kann heute sehr viel offener über Hitler reden als vor 20 Jahren.“



Kurt Habbrüter

zwischen dem übergeordneten Grundrecht der Meinungsfreiheit und dem aus dem vordemokratischen Beamtenrecht übernommenen Grundsatz der Achtungspflicht auf den Kopf. Nach den vom BVerfG entwickelten Regeln ist nämlich auch das Beamtenrecht seinerseits im Licht dieses Grundrechts zu sehen, wobei von einer "grundsätzlichen Vermutung für die Freiheit der Rede in allen Bereichen, namentlich aber im öffentlichen Leben" auszugehen ist. Das grundsätzliche Recht zur öffentlichen Kritik des Dienstvorgesetzten, auch und gerade des eigenen Ministers, ist in der Rechtsprechung allgemein anerkannt, sogar für den militärischen Bereich (BVerfG NJW 1970, 1267; BVerfG NJW 1978, 2109).

Mit dieser grundlegenden Rechtsprechung bricht der Bescheid des PräSOLG Braunschweig, genauer: Er nimmt sie gar nicht erst zur Kenntnis. Wann übrigens ist eine Situation "krisenhaft zugespitzt", wenn nicht im Fall Puvogel, in dem sich ausgerechnet derjenige, der zur Ausrottung von sog. Minderwertigen aufrief, zum obersten Dienstherrn über die Richter hat einsetzen lassen !

Alttertümliches Gehorsamsideal

Mit der Begründung, der Ex-Minister sei schließlich oberster Dienstherr des Richters gewesen, zeigt sich die Verfügung vom 4.9.1978 einem recht alttertümlichen beamtenrechtlichen Gehorsamsideal verpflichtet. Die Vorstellung von einer solchen "Vasallentreue" ist mit den Grundsätzen eines demokratischen Dienst- und Arbeitsverhältnisses nicht vereinbar. Bezeichnenderweise wird den von ihrem unbotmäßigen Kollegen informierten Richtern offensichtlich auch nicht die Fähigkeit zugetraut, sich auf der Grundlage der eigenen Worte des Ministers ein ausgewogenes Urteil zu bilden. Warum anders sollte die Möglichkeit eines Einblicks in die eigene Dissertation des Ministers vereitelt werden ? Tatsächlich ist dem Hinweis auf die Minister-eigenschaft des Dr. Puvogel ein "um so schlimmer" entgegenzusetzen. Aber das Dienstherrn-Argument ist auch als solches schief: Minister sind zwar einerseits Leiter der obersten Dienstbehörde, andererseits aber auch Parteipolitiker, und als solche das legitime Objekt der Kritik eines jeden Bürgers, auch des Beamten (BVerwG NJW 1978, 2109; Wilhelm, Die freie Meinung im öffentlichen Dienst, S.62).

Wie Vergangenheit auch bewältigt werden kann

In letzter Zeit haben sich selbst führende Politiker zu der Forderung nach einer intensiveren Auseinandersetzung mit der NS-Zeit aufgegriffen: Eine rückhaltlose Aufklärung, auch an den Schulen, sei darüber erforderlich. Die Taten, die den Worten folgen, scheinen nicht immer geeignet, solche Bekenntnisse glaubwürdiger zu machen. Das Bestreben, unter Einsatz disziplinärer Mittel eine rationale Aufarbeitung unserer Vergangenheit zu unterbinden, zeigt jedenfalls die Sympathien der Justizverwaltung eher auf Seiten dessen, der unverhohlen zur Tötung "minderwertiger" Mitmenschen aufforderte, als auf Seiten dessen, den diese Vergangenheit und ihr Fortwirken bis in die Politik unserer Tage nicht gleichgültig läßt und der sich nicht mit der Vorstellung beruhigt, der Rechtsextremismus erschöpfe sich in Hakenkreuzschmierereien und gewalttätigen Demonstrationen von Hitler-Anhängern. So wird auch hier wieder einmal deutlich, wie schwer sich die Verantwortlichen im Lande Niedersachsen tun, mit der NS-Vergangenheit fertig zu werden. Wie schon Alexander und Margarete Mitscherlich ("Die Unfähigkeit zu trauern", München 1967) an ähnlichen Beispielen analysierten, werden erneut die Zusammenhänge sichtbar zwischen der Verleugnung unserer Vergangenheit einerseits und den restaurativen Tendenzen bei der Aufgabe, Gegenwartsprobleme zu bewältigen.

Aus der Justiz

Justizpolitische Debatte in der Hamburger Bürgerschaft

Bei den Beratungen des Justizetats kam es in der Hamburger Bürgerschaft zu einer grundlegenden Debatte über die Justizpolitik in der Hansestadt. Wir veröffentlichen die folgenden Auszüge:

Dr. Willich, CDU:

... Meine Damen und Herren ! Vor diesem Hintergrund bedeutet unser Ja bei aller Anerkennung des bisher Geleisteten bei weitem nicht, daß sich die Rechtsprechung in Hamburg in einem auch nur einigermaßen zufriedenstellenden Zustand befindet. Es muß noch sehr viel geschehen. In wichtigen Teilbereichen der Justiz bestehen nach wie vor Gefahren für eine geordnete Rechtspflege, ist der Justizgewährungsanspruch nicht voll gewährleistet. Wir werden unseren Beitrag zur Aufarbeitung der Sicherheit leisten, und wir meinen, daß diese Arbeit gemeinsam bewerkstelligt werden soll. Die Schwerpunkte unserer Arbeit darf ich hier in Stichworten skizzieren:

Die Situation am Landgericht

Als erstes die Situation am Landgericht, dem nach den bisherigen Stellenvorlagen und sonstigem Geschehen in Zukunft wohl eine vorrangige Priorität zukommen muß, insbesondere dort bei den Wirtschaftsstrafkammern. Hier haben wir wieder das Phänomen, daß ein Strafverfahrensänderungsgesetz, das viele Erleichterungen bringen sollte, letztlich zur Blockierung durch Einschränkung der Flexibilität dieser Kammern geführt hat, daß wir dort keine Personalreserven haben mit noch gar nicht überschaubaren Konsequenzen, möglicherweise sogar in Haft-sachen. Wir meinen, daß Sie hier in nächster Zeit etwa sechs Beisitzer für ein bis zwei Hilfskammern mindestens zur Verfügung stellen müssen. Das ist eine alte Forderung der CDU, die wir schon mehrfach antragsmäßig hier eingebracht und von Ihnen abgelehnt bekommen haben. Wir werden ganz gewiß einen neuen Pensenschlüssel durchsetzen müssen; denn es ist einfach unerträglich, wenn man sich vorstellt, daß im Be-